

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete des Hornusserhüttli der Hornussergesellschaft Messen

1. Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Reservationen und Veranstaltungen des Hornusserhüttli und Anlage der Hornussergesellschaft Messen.

Die AGB beruhen auf schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen (Einhaltung der Nachtruhe, Jugendschutzgesetz, Brandschutz etc.).

Die Hornussergesellschaft Messen hat für die Vermietung des Hornusserhüttlis eine Person definiert, welche in Bezug auf die Vermietung zuständig ist. Die zuständige Person und deren Kontaktdaten sind auf der Website unter dem Link <https://hgmessen.ch/hornusserhuettli> ersichtlich.

2. Vertragsgegenstand:

Der Vermieter vermietet dem Mieter das Hornusserhüttli am Krähenberg 100 in 3254 Messen für den vereinbarten Zeitraum.

3. Mietzeitraum:

Der Mietzeitraum erstreckt sich gemäss Vertrag Hüttlimiete (Reservationsformular), abrufbar unter <https://hgmessen.ch/hornusserhuettli>. Die Reservation ist erst mit Bestätigung der Vermieterin gültig.

4. Mietpreis und Zahlungsbedingungen:

Es gelten die Preise gemäss Preisliste der Hornussergesellschaft Messen, abrufbar unter <https://hgmessen.ch/hornusserhuettli> und sind wie folgt zu zahlen: bar oder per Twint. Eine Kautions von CHF 300.00 ist vor Mietbeginn zu leisten und wird nach Abnahme der Hütte und Prüfung auf Schäden zurückerstattet.

5. Nutzung des Hornusserhüttlis:

Der Mieter darf das Hornusserhüttli nur zu privaten Zwecken nutzen. Die gewerbliche Nutzung oder Untervermietung ist nicht gestattet.

Für das Parkieren stehen 20 Parkplätze zur Verfügung. Das Parkieren am Strassenrand des Krähenbergweges ist untersagt und zu keiner Zeit gestattet.

6. Pflichten des Mieters:

Der Mieter ist verantwortlich, dass die Räume und Anlage mit der gebotenen Sorgfalt benützt werden. Insbesondere ist er verpflichtet, für die Einhaltung der nachfolgenden Benützungsvorschriften zu sorgen und die weiteren Beteiligten in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

- In allen Räumen ist das Rauchen verboten
- In allen Räumen und Anlage sind Kerzen oder sonstiges offenes Feuer (Ausnahme Teelichter) verboten
- Die Räume und Anlage werden wie folgt gereinigt an den Vermieter übergeben:
 - Kühlschrank ist ausgeräumt und gereinigt
 - Spülmaschine ist ausgeräumt, gereinigt und ausgestellt
 - Herd und Backofen sind gesäubert und ausgestellt
 - Kaffeemaschine und Wasserkocher sind gereinigt, Wasserbehälter ist geleert
 - Buffet, Tische, Stühle, Bänke sind gereinigt
 - WC, Spiegel und Brännli sind gereinigt
 - Fussböden sind gereinigt und nass aufgenommen
 - Entsorgung von Papier, Dosen, Flaschen und sonstigem Abfall
 - Heizung ist auf markierte Stelle «beim Verlassen» gestellt
 - Fenster und Chassis sind geschlossen
 - Sonnenschirm ist geschlossen
 - Store ist eingezogen
 - Licht im und ums Hornusserhüttli wurde beim Verlassen gelöscht
 - Vorplatz ist gereinigt, Zigarettenstummel etc. entsorgt

Veränderungen der Grundeinrichtung (z.B. Umstuhlung) sind in der Raummiete nicht enthalten. Das gleiche gilt, wenn aufgrund starker Verschmutzung/Verunreinigung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig wird. Diese werden nach Anlass separat in Rechnung gestellt.

7. Rücktritt und Stornierung:

Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Im Falle einer Stornierung durch den Mieter gelten die folgenden Stornogebühren:

- mehr als vier Wochen vor dem Anlass → keine Kostenfolge
- sieben bis zwei Kalendertage vor dem Anlass → 50% der Miete wird verrechnet
- ein Kalendertag oder weniger vor dem Anlass → 100% der Miete wird verrechnet

8. Haftungsausschluss:

Der Vermieter haftet nicht für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die während des Aufenthalts des Mieters im Hornusserhüttli und Anlage entstehen, es sei denn, sie sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen.

9. Sonstige Bestimmungen:

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Solothurn ausschliesslicher Gerichtsstand.